

**Richtlinie
der Wirtschaftsförderung der Stadt Radevormwald
über die Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen des Innenstadtfonds zur Behebung und Vermeidung von
Leerständen
in der Radevormwalder Innenstadt**

1. Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie dient der Förderung von Gründungen und der Unterstützung von inhabergeführten, expansionswilligen Geschäften in der Innenstadt der Stadt Radevormwald.

Ziel der Richtlinie ist es, die wirtschaftliche Entwicklung der Innenstadt zu stärken und Leerstände zu reduzieren.

Dazu stehen im Haushaltsjahr 2025 Mittel in Höhe von 30.000 € sowie in den Haushaltsjahren 2026 bis 2028 jeweils 50.000 € zur Verfügung.

2. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind:

- Gründer/innen
- Geschäftsnachfolger/innen
- Inhaber/innen von inhabergeführten, expansionswilligen Geschäften (Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen).

Nicht antragsberechtigt sind im Falle von Geschäftsnachfolgen Personen, die in einem Verwandtschafts- oder Partnerschaftsverhältnis zum bisherigen Geschäftsinhaber/in stehen.

3. Antragsgegenstand

Die Förderung erfolgt in Form eines monatlichen Mietzuschusses sowie einem einmaligen Basisbetrag als Zuschuss zu den Anschaffungskosten.

Gefördert werden Neueröffnungen/-ansiedlungen, Geschäftsnachfolgen, Expansionen sowie Verlagerungen in den zentralen Versorgungsbereich in der Innenstadt der Stadt Radevormwald.

Weitere Förderungen, wie zum Beispiel Dienstleistungen, Handwerk mit Verkauf sowie freie Berufe können ausgesprochen werden, wenn der Vermeidung bzw. der Beseitigung eines Leerstandes eine herausgehobene Bedeutung zukommt und das Vorhaben zu einer Belebung und Vielfältigkeit des Fördergebietes beiträgt.

4. Höhe der Zuwendung

Gefördert werden 50 % der monatlichen (ortsüblichen) Nettokaltmiete, jedoch maximal 700 € pro Monat über einen Zeitraum von maximal 24 aufeinanderfolgenden Monaten. Die ortsübliche Nettokaltmiete ergibt sich aus der von der IHK herausgegebenen Übersicht „Mietwerte für Ladenlokale, Büroräume und Gewerbeflächen im IHK-Bezirk Köln“ in der jeweils aktuellen Version.

Zusätzlich erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einen einmaligen Basisbetrag als Zuschuss zu den nachgewiesenen Anschaffungskosten in Höhe von 50 %, jedoch maximal 2.500 €.

5. Fördervoraussetzungen:

- Das anzumietende Objekt liegt im Geltungsbereich des zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt aus dem Einzelhandelskonzept von 2019 (siehe Anlage).
- Der Antrag muss vor Abschluss eines Mietvertrages gestellt werden.
- Der Mietvertrag muss für mindestens ein Jahr geschlossen werden.
- Das Vorhaben muss zur gewünschten Belebung und Vielfältigkeit der Zentren beitragen und darf nicht zu Trading-Down-Effekten führen. Das bestehende Angebot soll dabei gestärkt und ergänzt werden.
- Es sind Mindestöffnungszeiten von 4 Tagen mit mindestens 30 Wochenstunden vorzuhalten.
- Erforderliche Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals liegen vor.
- Die Zuwendung wird nur für leerstehende Ladenlokale oder vom Leerstand bedrohte Ladenlokale im Erdgeschoss gewährt.
- Ausgeschlossen ist eine Zuwendung zum Beispiel für Vergnügungsstätten (wie z. B. Spiel- u. Automatenhallen, Wettbüros usw.), Filialisten, Imbisse, Friseure, Kosmetik-, Nagel- und Tattoostudios, Fußpflege, Kioske (mit und ohne Snackautomaten), Textil- oder 1-Euro-Discounter, Gaststätten mit Spielautomaten.

6. Antragstellung und Verfahren

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular („Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung“) bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Radevormwald einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen (prüffähigen) Unterlagen beizufügen:

- Mietvertragsentwurf, aus dem die Lage, die Ladenfläche und der Mietpreis des Objekts sowie die geplante Mietdauer hervorgehen

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Radevormwald entscheidet auf Grundlage der Richtlinien und der beigefügten Unterlagen über die Anträge. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs. Sofern die Haushaltsmittel für dieses Zuschussprogramm nicht mehr für alle offenen Anträge ausreichen, werden Anträge nach Ihrer Bedeutung für die Innenstadt beschieden.

7. Bewilligung und Auszahlung

Bei positiver Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der oben genannten Belege und Nachweise.

8. Rückforderungsmöglichkeit

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen, und bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 09.07.2025 in Kraft. Sie endet am 31.12.2028

Der Bürgermeister